



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &  
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam  
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ  
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

**Hildesheim, Anno 1691.**

Num. 21. Der Brawer-Gilde Supplie an Bürgermeister und Raht alter Stadt  
Hildesheim. Præsent. den 24. Novembr. 1643.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38415**

Num. 21.

Der Braver-Gilde Supplic an Bürgermeister und Rath alter Stadt Hildesheim. Präsent. den 24. Novembr. 1643.

Ehrenveste 2c.

Wer Ehrenveste Hoch- und Wohlweise müssen hiermit aus hochtrengender Noht unterdientlich zuerkennen geben / was gestalt uns unsere Gilde-Verwanten beweglich anbringen lassen / und wir mit unserm höchsten Schaden leyder selbst vernommen / daß die Braver-Nahrung allhier gar abnimbt / und obschon wenige Braver seyn / und von jeden jährlich kaum zwey / drey / oder vier Breyhan / und wenig Bier gebravet werden / dannaoh alles Bier und Breyhan beliegen bleibet / und jämmerlich verdirbet / weil nicht allein das Braven auffm Lande / in Städten / Flecken und Häusern in diesen zerrütteten Zeiten so gemein worden / daß die von Adel und Beamten nicht allein für sich und ihr Haußgesinde gebravet / sondern auch die Krüger bey hoher Straffe dahin genöthiget / daß sie das Bier von ihnen nehmen / und versellen müssen / dahero dann diese Stadt / auff welcher doch bey allen schweren Stiffts-Fehden des Stiffts Erhaltung negst Vort einzig und allein bestanden / und in künfftig dependiret / endlich gar muß vergehen / und delolac und öde werden / wann nun solche usurpationes nicht allein den privilegiis dieser Stadt / Krafft deren im gangen Stifft kein ander als Hildesheimisch Bier soll geschencket / und versellet werden / gestalt solches Joannis Privilegium und die darauff erfolgte Verträge / so wol auch Reverendissimi Serenissimi Electoris Colonienis & Episcopi Hildesienis Ernesti p. m. gnädigstes Zuschreiben und Befehl de dato Stabel den 25. October. Anno 1581. Klärlich aufweisen / & diametro schnur stracks zuwieder lauffen / sondern dem Adel wie alle andere also auch dieses commercium in den Turnier-Articuli / und allen wohlgefassten Policey-Ordnungen / als ihrem Stande discrepantlich und verkleinerlich / gänglich verboten und ihnen auff unser / und der Stadt Hannover suppliciren von Herzogen Augusti Fürstl. Gnaden in particulari allemahl mandiret ist / daß sie das Braven auff den feilen Kauff / welches ihrem Stande / und den Policey-Ordnungen zuwieder / gänglich einstellen / und abschaffen solten. Demnach gelanget an Ewer Ehrenveste Hoch- und Wohlweisen unsere unterthänige hochfleissige Bitte / solche Beschaffenheit mit dienlicher zu Gemüthführung und Motiven / der Fürstlichen Bischöflichen Regierung und einem Hochwürdigen Rhumb-Capitul allhier zuverstehen zu geben / und zu gemeiner Stadt Conservation und Nutzen äußerstes Fleißes zu verfügen / daß diese usurpationes und Unordnungen mit höchsten Ernst mögen abgeschafft / alles in vorigen Stand gesetzt / und dadurch der Untergang dieser Stadt zu des Fürstlichen Stiffts selbst eigener Versicherung / Nutz und Frommen verhütet / und abgewendet werden.

Dessen thun wir uns gänglich getrösten / und empfehlen Ewer Ehrenveste Hoch- und Wohlweise Gottes gnädigen Schutz getreulich. Geben Hildesheim den 18. ten Novembr. Anno 1643.

Ewer Ehrenvesten Hoch- und Wohlweisen

Unterthänige

Berordnete Meister und Alter-Leute  
der Braver-Gilde hieselbst.

O

Num